

Kaufmännische Bedingungen

Lieferung von Steuerboxen und passendem Zubehör

Zielwert: XXX.XXX,00 EUR

Laufzeit: 01.12.2026 bis 31.12.2029 (Grundlaufzeit)

Option: einmalige Verlängerung um 12 Monate durch den Auftraggeber; maximale Vertragslaufzeit bis 31.12.2030

Lieferbedingung: DAP gemäß Incoterms 2020 (einschließlich Fracht und Verpackung)

Zahlungsbedingung: 30 Tage netto nach Lieferung

Liefertermine: Gemäß der verbindlichen Bestell- und Lieferplanung unter Ziffer „Liefer- und Leistungsumfang“.

Lieferzeiten: Es gelten die in den verbindlichen Einzelbestellungen ausgewiesenen Liefertermine. Für zusätzlich vereinbarte Bedarfe gilt eine Regellieferzeit von maximal vier (4) Wochen; Schnellabrufe aus der vereinbarten Vorhaltung sind innerhalb von zehn (10) Kalendertagen zu liefern.

Lieferorte: Werden in den jeweiligen Bestellabrufen genannt (Region Hannover)

1 Vertragsgrundlagen

Maßgeblich für die Ausführung dieses Vertrags sind in folgender Rang- und Reihenfolge:

1.1 Der Text unseres Kontraktes

1.2 Die auf diesem Kontrakt basierenden Einzelaufträge (Abrufbestellungen)

1.3 Unsere Ausschreibungsunterlagen unserer Anfrage über das Deutsche Vergabeportal (DTVP) bestehend aus:

- A10_Anschreiben Ausschreibung
- A15_Vertraulichkeitserklärung
- A20_Erklärung zur Eignung
- A30_Tariftreueerklärung
- A40_Bewerbergemeinschaftserklärung
- A50_Erklärung zum Nachunternehmereinsatz
- A60_Nachunternehmerverpflichtungserklärung
- A70_Eigenerklärung
- A80_Leistungsverzeichnis Ausschreibung STB 2027_28 einschließlich Liefer- und Abrufmodell sowie Preisblatt
- A90_Vertrag
- A91_Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1.4 Ihr Angebot vom XX.XX.2026 bestehend aus:

- Erklärung zur Eignung, ausgefüllt und unterzeichnet (ggf. digital)
- Tariftreueerklärung, ausgefüllt und unterzeichnet (ggf. digital)
- Bewerbergemeinschaftserklärung, ausgefüllt und unterzeichnet (ggf. digital) (sofern zutreffend)
- Erklärung zum Nachunternehmereinsatz, ausgefüllt und unterzeichnet (ggf. digital) (sofern zutreffend)
- Nachunternehmerverpflichtungserklärung, ausgefüllt und unterzeichnet (ggf. digital) (sofern zutreffend)
- Eigenerklärung, ausgefüllt und unterzeichnet (ggf. digital)
- Preisblatt, ausgefüllt und unterzeichnet (ggf. digital)

Diese Rahmenvereinbarung wird auf Grundlage des durchgeführten Vergabeverfahrens nach der Sektorenverordnung (SektVO) geschlossen. Einzelaufträge dürfen ausschließlich nach den in den Vergabeunterlagen festgelegten objektiven und nichtdiskriminierenden Regeln erteilt werden. Die Rahmenvereinbarung darf nicht missbräuchlich oder wettbewerbsbeschränkend angewendet werden (§ 19 SektVO).

2 Liefer- und Leistungsumfang

Diese Rahmenvereinbarung begründet für den Auftraggeber eine verbindliche Abnahmeverpflichtung ausschließlich in dem Umfang, der sich aus der nach Zuschlagswertung erreichten Rangfolge und der nachstehenden Bestell- und Lieferplanung ergibt. Die Einzelaufträge werden durch verbindliche Einzelbestellungen erteilt. Mit Zugang der jeweiligen Einzelbestellung beim Auftragnehmer kommt der Einzelauftrag zu den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung zustande.

Die bekannt gegebene Gesamtbeschaffungsmenge des Mehrlieferantenmodells beträgt 4.000 Steuerboxen. Die Verteilung auf die bezuschlagten Auftragnehmer erfolgt nach der in den Vergabeunterlagen festgelegten Rangfolge: 1. Platz 50 %, 2. Platz 30 % und 3. Platz 20 %. Diese Verteilungsregel ist objektiv, nichtdiskriminierend und für die Vertragsparteien verbindlich. Eine hiervon abweichende Vergabe von Einzelaufträgen ist nur zulässig, soweit dies bereits in den Vergabeunterlagen transparent vorgesehen ist.

Rang	Gesamtanteil	Lieferzeitpunkt	Verbindliche Teilmenge
1. Platz	50 %	KW 06/2027	400 Stück
1. Platz	50 %	KW 36/2027	600 Stück
1. Platz	50 %	KW 36/2028	1.000 Stück
2. Platz	30 %	KW 06/2027	400 Stück
2. Platz	30 %	KW 06/2028	800 Stück
3. Platz	20 %	KW 06/2027	400 Stück
3. Platz	20 %	KW 36/2027	400 Stück

Die Einzelbestellungen dienen ausschließlich der kaufmännischen und logistischen Abwicklung der bereits verbindlich vergebenen Teilmengen. Eine Reduzierung, Verschiebung oder Stornierung festgelegter Mengen und Liefertermine ist nur im gegenseitigen Einvernehmen in Textform und nur zulässig, soweit dadurch der Gesamtcharakter der vergebenen Leistung nicht verändert und keine unzulässige wesentliche Vertragsänderung begründet wird. Gesetzliche und vertragliche Ansprüche wegen Pflichtverletzung oder Lieferverzug bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer bestätigt den Eingang jeder Einzelbestellung unverzüglich durch eine Auftragsbestätigung unter Angabe der Bestellnummer, Materialnummer, Menge und des verbindlichen Liefertermins.

3 Vergütung

Die angebotenen Einheitspreise sind während der Grundlaufzeit vom 01.12.2026 bis zum 31.12.2029 Festpreise. Sie umfassen sämtliche zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Kosten und bleiben unabhängig von Kosten- oder Marktpreisänderungen unverändert. Der auf den jeweiligen Auftragnehmer entfallende Auftragswert ergibt sich aus den nach der Rangfolge verbindlich zugeordneten Teilmengen und den vereinbarten Einheitspreisen. Für Einzelbestellungen innerhalb einer ausgeübten Verlängerungsoption gelten die in den Vergabeunterlagen für den jeweiligen Optionszeitraum eindeutig festgelegten Preise bzw. Preisanpassungsregelungen. Soweit eine solche Regelung nicht vorgesehen ist, gelten die zuletzt vereinbarten Einheitspreise unverändert fort. Sonstige Preisänderungen bedürfen einer vorherigen vergaberechtlichen Zulässigkeitsprüfung und einer Vereinbarung in Textform.

4 Lieferfristen, Vorhaltungspflicht und Vertragsstrafe (Verzug oder Nichterfüllung)

4.1 Verbindliche Fixliefertermine

Die in der Tabelle unter Ziffer "Liefer- und Leistungsumfang" für die jeweiligen Teilmengen ausgewiesenen Kalenderwochen stellen verbindliche Fixliefertermine dar. Die jeweils zugeordnete Teilmenge muss vollständig spätestens bis zum Ablauf des letzten Arbeitstages der angegebenen Kalenderwoche am in der Einzelbestellung benannten Lieferort eingegangen sein. Die Einzelbestellung dient ausschließlich der kaufmännischen und logistischen Abwicklung und begründet keine abweichende Lieferfrist. Einer gesonderten Mahnung bedarf es für den Eintritt des Verzugs nicht. Eine Änderung oder Verschiebung eines Fixliefertermins ist nur im vorherigen gegenseitigen Einvernehmen in Textform und nur im vergaberechtlich zulässigen Umfang wirksam. Gesetzliche und vertragliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere wegen Lieferverzugs oder Nichterfüllung, bleiben unberührt.

4.2 Vertragsstrafe bei Verzug oder Nichterfüllung

Für die vom Auftragnehmer zu vertretende Nichteinhaltung eines Fixliefertermins nach Ziffer 4.1 wird

eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Nettoauftragswertes der jeweils betroffenen Einzelbestellung je Kalendertag des Verzugs, höchstens jedoch 5 % dieses Nettoauftragswertes, verwirkt. Die Vertragsstrafe ist auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Sonstige gesetzliche und vertragliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

5 Option Laufzeitverlängerung

Die Rahmenvereinbarung beginnt am 01.12.2026. Die Grundlaufzeit endet mit Ablauf des 31.12.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Grundlaufzeit gelten die unter Ziffer "Vergütung" vereinbarten Festpreise. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung durch einseitige Erklärung in Textform einmal um zwölf Monate zu verlängern. Die erste Verlängerungsoption umfasst den Zeitraum vom 01.01.2030 bis zum 31.12.2030. Die Optionserklärung muss dem Auftragnehmer spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweils laufenden Vertragsperiode zugehen. Bei Ausübung der Optionen endet die Rahmenvereinbarung spätestens mit Ablauf des 31.12.2030. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausübung einer Verlängerungsoption besteht nicht. Die Preisregelung für die Optionszeiträume richtet sich nach Ziffer "Vergütung". Die maximale Gesamtlaufzeit liegt unter der Höchstlaufzeit von acht Jahren gemäß § 19 Abs. 3 SektVO.

Der geschätzte Auftragswert und der verbindliche Höchstwert der Rahmenvereinbarung sind jeweils unter Einbeziehung der Grundlaufzeit und sämtlicher Verlängerungsoptionen zu ermitteln und in den Vergabeunterlagen bekannt zu geben. Geschätzter Gesamtwert einschließlich Optionen: XXX.XXX,00 EUR netto. Verbindlicher Höchstwert einschließlich Optionen: XXX.XXX,00 EUR netto. Mit Erreichen des Höchstwertes dürfen keine weiteren Einzelbestellungen aus dieser Rahmenvereinbarung erteilt werden.

6 Kündigung des Vertrags

Eine ordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer während der Grundlaufzeit und während einer ausgeübten Verlängerungsperiode ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bereits erteilte Einzelbestellungen bleiben von der Beendigung der Rahmenvereinbarung unberührt, soweit im Kündigungsschreiben nichts Abweichendes geregelt wird.

Der Auftraggeber ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer trotz angemessener Fristsetzung wiederholt oder wesentlich gegen Liefer-, Vorhaltungs-, Qualitäts- oder Nachweispflichten verstößt, ein Ausschlussgrund nach §§ 123 oder 124 GWB eintritt oder ein Kündigungsgrund nach § 133 GWB vorliegt. Eine vorherige Fristsetzung ist entbehrlich, wenn sie gesetzlich nicht erforderlich oder dem Auftraggeber unzumutbar ist.

7 Bezugsberechtigte Gesellschaften

Folgende Gesellschaften sind berechtigt Leistungen aus diesem Kontrakt abzurufen:

- enercity AG
- enercity Netz GmbH

8 Sachmängelhaftung (Gewährleistung)

Für Ihre Lieferung übernehmen Sie die Gewähr für die Dauer von 48 Monaten, beginnend mit dem Tag der Lieferung dahingehend, dass Sie alle Mängel, die auf fehlerhaftes, bzw. für den Einsatzzweck ungeeignetes Material, mangelhafte Konstruktion, unsachgemäße Ausführung oder Fehlen vereinbarter Beschaffenheit zurückzuführen sind, ohne Kosten (auch ohne Transport- und Montagekosten) für uns zu beheben.

9 Termine

Die in den Einzelbestellungen vorgegebenen Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Lieferverzögerungen sind sofort unserer Abteilung Logistik und Mobilitätsservice, Herrn Torben Müller, mitzuteilen.

Kontaktdaten enercity:

Tel: 0511/430-2987 – E-Mail: fenja.wuenecke@enercity-netz.de

10 Sonstige Vereinbarungen

Die Versandanschrift wird Ihnen mit dem jeweiligen Einzelauftrag bekannt gegeben. Unsere Bestellnummer sowie unsere Materialnummer sind von Ihnen im Lieferschein und in der Rechnung anzugeben. Die Rechnung

senden Sie bitte im PDF/A Format ausschließlich an die im Einzelauftrag genannte E-Mailadresse. Bei der elektronischen Übermittlung muss je Rechnung ein eigenes PDF Dokument erstellt werden.